

V e r t r a g

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Präsidenten
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin,
Abbestr. 2-12, 10587 Berlin,

nachstehend PTB genannt –

und

der adp Gauselmann GmbH, Merkur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp,
vertreten durch den Geschäftsführer,

der Kaiser Spiele GmbH, Gottlieb-Daimler-Str. 25, 53879 Euskirchen,
vertreten durch den Geschäftsführer,

der Mega Spielgeräte Entwicklungs- und Vertriebs- GmbH u. Co. KG, im
Dachstück 15, 65549 Limburg, vertreten durch den Geschäftsführer,

der Stella International Electronic Spielgeräte GmbH, Borsigstr. 26,
32312 Lübbecke, vertreten durch den Geschäftsführer,

nachstehend Hersteller genannt –

über

den Vollzug des gewerblichen Spielrechts (insb. §§ 33e Abs. 2 GeO, 13
SpielV)

I.

Vorbemerkung

Die PTB ist neben ihrer Zuständigkeit im gewerblichen Spielrecht auch
gutachterlich tätig und hat im Auftrag der Kriminalpolizeiinspektion
Augsburg eine Untersuchung von vier Geldspielgeräten einschließlich
Zubehör durchgeführt (Prüfbericht PTB-8.54-GTA-1/05).

Dabei hat sie festgestellt, dass 4 sichergestellte Nachbaugeräte (3 Bau-
artzulassungen, ca. 17.000 Nachbaugeräte) in einigen Eigenschaften
nicht den Festlegungen im Zulassungsschein entsprechen und in einer

Reihe von anderen Fällen nicht der Bauartzulassung entsprechende Steuerungsprogramme in Gebrauch sind.

Die Abweichungen von der Bauart betrafen Veränderungen der Hardware, andere Version des Steuerungsprogrammes und zusätzliche Funktionalitäten der Verschleißungskarte „Goldener Schlüssel“.

Inhaber der Bauartzulassungen sind die Firmen adp Gauselmann GmbH, Kaiser Spiele GmbH, Mega Spielgeräte Entwicklungs- und Vertriebs- GmbH u. Co. KG, und Stella International Electronic Spielgeräte GmbH. Nach den Feststellungen der PTB wurden die Nachbaugeräte bei der Fa. adp Gauselmann GmbH gefertigt, auf Grund organisatorischer Unzulänglichkeiten hat der Hersteller die Programmänderungen als Manipulationsschutzprogramme an den Aufsteller MERKUR-SPIELOTHEK zur Erprobung weitergegeben, bevor sie genehmigt waren; trotz teilweiser Identität der verantwortlichen Personen der beteiligten Firmen und verschiedener Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge steht eine Kollidierung nicht fest.

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Prüfbericht wurden neue Zulassungsanträge, die Verlängerung von Bauartzulassungen und die Erteilung von Zulassungsbelegen zurückgestellt.

Anliegen der PTB ist es, neben der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 11 ff SpielV auf einem der Bauartzulassung entsprechenden Zustand der aufgestellten Nachbaugeräte hinzuwirken. Nach pflichtgemäßem Ermessen trifft sie Maßnahmen möglichst im Konsenswege, da dies effizienter ist und das mildeste Mittel darstellt.

II.

Verpflichtung der Hersteller

Die Hersteller verpflichten sich, sämtliche Nachbaugeräte von Bauarten mit aktuellen, zugelassenen Steuerungsprogrammen, die die Möglichkeiten einer Verschleißungskarte nicht mehr vorsehen, auszustatten. Sie werden darüber hinaus ihren Einfluss auf verbundene Unternehmen ausüben, für Bauartzulassungen, die die Möglichkeit einer Verschleißungskarte nicht mehr vorsehen, auszustatten. Sie werden darüber hinaus ihren Einfluss auf verbundene Unternehmen ausüben, für Bauartzulassungen, die die Möglichkeit einer Verschleißungskarte vorsehen, ebenfalls aktuelle, zugelassene Steuerungsprogramme zu beantragen und Nachbaugeräte hiermit auszustatten.

Die Hersteller verpflichten sich ferner im Rahmen des technisch machbaren, Vorkehrungen zu treffen, um Umbauten von Nachbaugeräten in Zukunft zu verhindern und damit den Schutz spielwichtiger Teile gegen Veränderungen zu verbessern.

Schließlich verpflichten sich die Hersteller, Umbauten an aufgestellten Nachbaugeräten rückgängig zu machen und gewährleisten so einen der Bauartzulassung entsprechenden Zustand. Sie werden dabei ihren Einfluss auf die Aufstellunternehmen geltend machen.

III. Zulassung durch die PTB

Die PTB erklärt, dass bei den aktuell vorgestellten Steuerungsprogrammen, die die Möglichkeiten einer Verschließungskarte nicht mehr vorsehen, keine Zulassungsbedenken mehr bestehen. Entsprechende eingegangene Anträge gelten per 31.12.2005 gestellt. Die Befristung der Zulassung von Bauarten, für die ein entsprechender Änderungsantrag zur Herausnahme der Verschließungskarte nicht gestellt wird, endet spätestens zum 31.01.2006 ggf. nach Rücknahme gem. § 33e Abs. 2 GewO wegen Bedenken in Hinblick auf § 13 Nr. 2 SpielV und es werden ab 01. Februar 2006 für diese Bauarten keine Zulassungsbelege mehr erteilt.

Für geänderte Bauarten werden Zulassungsbelege erteilt.

IV. Vollzug des Vertrages

Die Hersteller werden die vorhandenen Nachbaugeräte sukzessive bis zum 31.12.2006 in einen der Bauartzulassung entsprechenden Zustand versetzen und mit den aktuellen, zugelassenen Steuerungsprogrammen ausstatten. Entsprechendes gilt für Bauarten verbundener Unternehmen.

Die Koordinierung des Vollzugs übernimmt die zentrale Rechtsabteilung der Unternehmensgruppe Gauselmann, die beginnend mit in Kraft treten des Vertrages der PTB zum Sachstand berichten und vierteljährlich Fortschrittsberichte übermitteln wird.

**V.
Schlussbestimmungen**

Der Vertrag tritt zum 31.12.2005 in Kraft.

Die PTB ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen; ein wichtiger Grund stellt z.B. eine grobe Verletzung der Vertragspflichten dar.

Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin,

Physikalisch-Technische
Bundesanstalt
Im Auftrag

Lubinus

.....
Ort, Datum
Adp Gauselmann GmbH

.....
Ort Datum
Kaiser Spiele GmbH

.....
Ort, Datum
Mega Spielgeräte Entwicklungs-
Und Vertriebs- GmbH u. Co. KG

.....
Ort, Datum
Stella International Electronic
Spielgeräte GmbH